



SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Inneres, Datenschutz, Familien und Sport
Herrn Günter Becker, MdL
c/o Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 7

66 119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	No/Ro
Sachbearbeiter/in	Herr Nospers
0681/9 26 43 -	11
Datum	21.08.2007

Gesetzentwurf zur Bündelung von Direktwahlen (Drucksache 13/1357)

Sehr geehrter Herr Becker,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zu o. a. Gesetzentwurf.

Wir begrüßen nachhaltig den vorliegenden Gesetzentwurf und sehen damit einem bereits seit längerem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen.

Zugleich möchte ich aber die Gelegenheit ergreifen, auch hier noch einmal für unsere Initiative zur Änderung des § 50 KSVG (Ausländerbeiräte) zu werben.

I.

Gesetzentwurf zur Bündelung von Direktwahlen

Die nachfolgenden Anregungen und Anmerkungen sind zu verstehen vor dem Hintergrund der grundsätzlich sehr positiven Einstellung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zu diesem Gesetzesvorhaben.

Im Einzelnen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 3 lit. c (§ 74 Abs. 3 KWG) wird angeregt, den Wahlzeitkorridor auf 12 Monate zu verlängern.

§ 74 Abs. 3 S. 1 KWG würde dann wie folgt lauten:

"Die Wahl soll frühestens 12 und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden."

Wir regen diese Verlängerung des Wahlzeitkorridors an, weil damit in vielen Fällen die Bündelung von Direktwahlen, die zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, ermöglicht würde. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es bei der zusätzlichen Regelung in Abs. 3 S. 2 verbliebe. Beispielsweise wäre eine Reihe von ansonsten isoliert durchzuführenden Wahlen mit der Bundestagswahl 2009 verknüpfbar.

Dabei werden Bedenken keineswegs außer Betracht gelassen, die dahingehen, dass bei einem derartig großen Korridor – inklusive der Ausnahmeregelung von 15 Monaten – die Direktwahlen allzu weit vom Ende der laufenden bzw. dem Beginn der neuen Amtsperiode entfernt stattfinden könnten. Schließlich handelte es sich hierbei eigentlich um eine Übergangsvorschrift, obwohl sie nach unserem Vorschlag im allgemeinen Text des KSVG Eingang fände. Dies lässt sich damit begründen, dass im zukünftigen Regelfall alle Direktwahlen zusammen mit den allgemeinen Kommunalwahlen durchgeführt werden, und dass im Regelfall die Amtszeit sodann 10 Jahre beträgt. Handelt es sich zwar um einen Vorschlag zur Aufnahme in das KSVG, so stellt dieser Vorschlag gleichwohl sich in der Praxis als eine Art Übergangsvorschrift gerade im Hinblick auf die Vielzahl der voraussichtlich im Jahr 2009 durchzuführenden Wahlen dar.

2. Wir fordern, dass es in Art. 4 Abs. 3 S. 2 heißt: "Auf Antrag der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes soll mit Zustimmung ..."

Eine Kann-Regelung, mit der dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport ein Ermessen eingeräumt wird, erscheint weder notwendig noch angezeigt. Die Entscheidung des Ministeriums setzt nach dieser Vorschrift erstens einen Beschluss des Rates bzw. Kreistages, zweitens die Zustimmung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zwingend voraus. Sind aber diese beiden Voraussetzungen erfüllt, ist u. E. für eine Ermessensentscheidung (nach welchen Kriterien eigentlich?) kein Raum. Dass nicht eine Muss-Regelung (... ist zu verlängern ...) gefordert wird, sondern lediglich die vorgeschlagene Soll-Regelung, ist einzig dem Umstand geschuldet, dass wir einen heute nicht vorstellbaren Ausnahmefall, der eine Versagung der Amtszeitverlängerung rechtfertigen könnte, nicht auszuschließen vermögen.

3. Nach Art. 4 Abs. 3 S. 3 des Gesetzentwurfs bestellt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband in dem Fall eine Beauftragte oder einen Beauftragten, dass die Amtszeit nicht verlängert und die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor dem 1. Januar 2009 aus dem Amt ausscheidet.

Die Bestellung eines Staatsbeauftragten kommt ausweislich der auch im zweiten Halbsatz in Bezug genommenen Vorschrift des § 134 KSVG nur in äußersten Not-

fällen, sozusagen als "ultima ratio", in Betracht. Dies ergibt sich aus den Tatbestandsvoraussetzungen des § 134 KSVG, wonach die übrigen aufsichtsrechtlichen Befugnisse (immerhin Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme) nicht ausreichen und der geordnete Gang der Gemeindeverwaltung nicht gesichert ist. Daher kann diese Gesetzesvorschrift, auch wenn sie tatsächlich – wie dargelegt – nur sehr eingeschränkt zum Tragen kommt, nicht ohne Bedenken insbesondere aus dem Gesichtspunkt des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung hingenommen werden. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob nicht auch in diesen Fällen der "geordnete Gang der Gemeindeverwaltung" aufgrund der Vertretungsregelung des § 63 KSVG gesichert erscheint.

4. Eine rein redaktionelle Anmerkung: In Art. 1 Nr. 1 sind die Worte "des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes" zu streichen.

Des Hinweises auf das KSVG bedarf es bei der Verweisung nicht. Es wird schließlich in § 31 Abs. 2 auf § 56 Abs. 3 desselben Gesetzes verwiesen.

II.

Integrations- und Migrationsbeiräte

Ich darf Bezug nehmen auf unser an die vier Fraktionsvorsitzenden gerichtetes Schreiben vom 10. Mai 2007, das gleichlautend auch an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gegangen ist. Ich möchte Sie hiermit nochmals nachdrücklich bitten, bei Gelegenheit dieses Gesetzentwurfs die Änderung des § 50 KSVG einzubeziehen.

Das Schreiben vom 10. Mai 2007 füge ich als Anlage zu diesem Schreiben ebenso wie die vorgeschlagene Fassung des § 50 KSVG bei und nehme zugleich voll inhaltlich darauf Bezug.

Anfügen möchte ich lediglich noch, dass es schon bemerkenswert erscheint, dass Sie eine sowohl von der Vertretung der saarländischen Ausländerbeiräte als auch vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag einheitlich getragene Initiative in Händen haben. Dies sollte Ihre Entscheidungsfindung erleichtern.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Forderungen und Anregungen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Richard Nospers